



PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

04. November 2025 · Beschluss 340-2025

4.2.2.0 Allgemeines

IDG-Status: amtl. Publikation

G+A; Verordnung über den Betrieb; Pflegezentrum im Spitz; Anpassungen per 1.1.2026

Die letzte Anpassung der "Verordnung über den Betrieb des Pflegezentrums im Spitz" wurde 2024 vorgenommen und vom Stadtrat beschlossen (311-2024): Aufhebung der Wartelisten für Pensionäre, Verkürzung der Zeit für Zimmerräumungen nach Todesfall, Korrektur von Begrifflichkeiten (Gebühren anstelle Tarife), Festlegung der verrechneten Kosten bei Spitalaufenthalt oder bei Todesfall in externer Unterbringung. Zudem wurden diverse Doppelspurigkeiten eliminiert.

Bei der jährlichen Überprüfung 2025 wurden nun weitere Punkte aufgenommen, welche aufgrund aktueller Gegebenheiten angepasst werden sollen:

Artikel 9a: Soll mit einem TV Gerät ergänzt werden, welches im Rahmen der Multimediabereitstellung im Rahmen der Hotelleriekosten zur Verfügung gestellt wird.

Artikel 17: Im Satz "Für Bewohnende in Begleitung von Angehörigen ist die Einnahme des Mittagessens kostenlos" soll der Begriff "Angehörige" durch den Begriff "Gäste" ersetzt werden.

Artikel 21 Absatz 1: Im Satz "Die Kosten für die interne Verlegung gehen zu Lasten des Hauses" soll geändert werden mit "die Kosten gehen zu Lasten der Bewohnenden". Bisher entstanden keine Kosten für Bewohnende, bei vom PZ im Spitz angeordneten internen Verlegungen. Neu sollen diese Aufwände in Rechnung gestellt werden.

Artikel 22b: Ergänzen mit dem Satz "Aus Datenschutzgründen dürfen auf den Stationen keine Fotos mit Bewohnenden gemacht werden."

Das gesamte Dokument wurde gendergerecht angepasst.

Teilrevision

Verordnung über den Betrieb des Pflegezentrums im Spitz (inkl. Pflegestation Kirchgasse und Pflegewohnung)

Änderung vom 4. November 2025

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **8.7-2**
Aufgehoben: –

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 28 lit. e der Gemeindeordnung der Stadt Kloten vom 1. Januar 2022,

beschliesst:

I.

Der Erlass SRS [8.7-2](#) (Verordnung über den Betrieb des Pflegezentrums im Spitz (inkl. Pflegestation Kirchgasse und Pflegewohnung) vom 13. Juli 2021) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Art. 1 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert)

¹ Die bundesrechtlichen Gesetze und Beschlüsse die Pflegefinanzierung betreffend traten ab dem 1. Januar 2011, das neue Erwachsenenschutzrecht trat am 1. Januar 2013 in Kraft. Das Gebührenreglement richtet sich nach dem Pflegegesetz des Kantons Zürich vom 27. September 2010 und der Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010. Die von Artiset, bzw. der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich mit verschiedenen Tarifgaranten (Krankenkassen und anderen Versicherungen) abgeschlossenen Verträge und die Beschlüsse des Regierungsrates sind Bestandteil dieser Verordnung über den Betrieb und des Gebührenreglements.

³ Den Bewohnenden wird diese Verordnung zusammen mit dem Gebührenreglement als verbindlicher Bestandteil des Pensionsvertrages ausgehändigt.

⁴ Die Stadt Kloten führt ein Pflegezentrum mit verschiedenen Standorten. Die Verordnung über den Betrieb und das Gebührenreglement gelten für stationäre Aufenthalte an allen Standorten des Pflegezentrums im Spitz.

Art. 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Ein- und Austrittstag wird voll verrechnet, ebenso die Tage, an denen die Bewohnenden einen Urlaub oder einen Spitalaufenthalt antreten oder beenden. Für kürzere Abwesenheiten und einzelne nicht eingedehnte Mahlzeiten erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung.

Art. 7 Abs. 7

⁷ Die Bereichsleitung Gesundheit + Alter kann mit der Zustimmung der Verwaltungsdirektion der Stadt Kloten die fristlose Kündigung des Vertrages aussprechen wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- b. (geändert) Wenn Bewohnende oder deren Vertretung mit der Zahlung der Gebühren für Hotellerie, Betreuung und Pflege sowie die privaten Auslagen, die monatlich in Rechnung gestellt werden, in Verzug geraten. Nach der 3. Mahnung (frühestens jedoch nach 90 Tagen) ist die Institution berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen;

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kosten zu Lasten der Bewohnenden setzen sich zusammen aus Gebühren für Hotellerie, Betreuung und Pflege. Die Pflegegebühren werden mit einem anerkannten Pflegeeinstufungssystem berechnet. Die jeweils gültigen Gebühren werden im Gebührenreglement der Stadt Kloten festgehalten und sind ein integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Die Gebühren werden gestützt auf die Gemeindeordnung der Stadt Kloten vom Stadtrat bestimmt.

Art. 9 Abs. 1

Gebühren Hotellerie (Überschrift geändert)

¹ In der Hotelleriegebühr sind insbesondere folgende Leistungen enthalten:

- a. (geändert) Benutzung eines Ein- oder Zweibettzimmers samt Pflegebett, TV, Nachttisch und Kleiderschrank;

Art. 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Pflegeleistungen werden mit einem von den Krankenkassen anerkannten Pflegeeinstufungssystem erhoben und monatlich in Rechnung gestellt. Die Höhe des Anteils für Bewohnende sowie der Pflegebeitrag der öffentlichen Hand richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des kantonalen Pflegegesetzes vom 27. September 2010 und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Allfällige Änderungen bleiben vorbehalten.

Art. 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Cafeteria im Spitz ist öffentlich und täglich geöffnet. Die Konsumation in der Cafeteria ist kostenpflichtig. Für Bewohnende in Begleitung von Gästen ist die Einnahme des Mittagessens kostenlos.

Art. 21 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Das Pflegezentrum im Spitz kann bei Notwendigkeit über die interne Verlegung von Bewohnenden in ein anderes Zimmer oder eine andere Abteilung entscheiden. Bewohnende, resp. deren gesetzliche Vertretung werden über die Gründe vorgängig in einem persönlichen Gespräch informiert. Die Kosten für die interne Verlegung gehen zu Lasten der Bewohnenden (Zimmerreinigung und Aufwand technischer Dienst). Am Umzugstag gilt der neue Zimmerpreis.

² Wünsche von Bewohnenden, bzw. deren gesetzlichen Vertretung für eine interne Verlegung werden im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt. Die Kosten für die interne Verlegung auf Wunsch von Bewohnenden oder deren gesetzlichen Vertretung werden in Rechnung gestellt.

Art. 22 Abs. 2 (geändert)

² Fotografien oder Filme, welche zur Dokumentation der Pflege dienen, können unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht zur Dokumentation und zu Schulungszwecken verwendet werden. Aus Gründen des Datenschutzes dürfen auf den Stationen keine Fotos mit Bewohnenden gemacht werden.

Art. 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Pflgetarif wird pro Person und Tag erhoben und hängt von der Pflegeeinstufung ab. Den Beitrag der Krankenkasse stellen wir direkt der Krankenkasse, den Beitrag der öffentlichen Hand der Wohnsitzgemeinde in Rechnung. Die Kosten für den Aufenthalt, die Betreuungstarife, den Pflege-Selbstbehalt und die nicht kassapflichtigen Leistungen werden separat ausgewiesen und monatlich in Rechnung gestellt.

Art. 32 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Rechte und Pflichten von Bewohnenden sind im Patientengesetz des Kantons Zürich geregelt. Die Schweigepflicht des Personals erstreckt sich auf alles (geheime) Wissen, welches in der Ausführung der Tätigkeit wahrgenommen wird (Art. 321 Strafgesetzbuch). Die Rechte und Pflichten der Berufsausübung und der Dokumentation richten sich nach dem Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich.

² Die Bewohnenden oder deren Vertretung nehmen zur Kenntnis, dass die Institution sicherstellt, dass persönliche Daten gemäss aktuellem Datenschutzgesetz verwaltet werden. Durch die Unterschrift nehmen die Bewohnenden oder deren Vertretungen Kenntnis davon und erteilen gleichzeitig das Einverständnis dafür, dass die Institution in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Krankenversicherers hin verpflichtet ist, diesem Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungslegung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs.

Art. 35 Abs. 1 (geändert)

Änderung des Gebührenreglements (Überschrift geändert)

¹ Änderungen am Gebührenreglement sind den Bewohnenden oder deren rechtlicher Vertretung einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich mitzuteilen.

Art. 36 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Genehmigung des Gebührenreglements geschieht mit dem Vorbehalt, dass diese bei gesetzlichen Änderungen, Anpassung der Vorgaben durch die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich und Ergebnissen aus Verhandlungen zwischen den Leistungserbringern und den Krankenversicherern durch übergeordnetes Recht angepasst werden muss.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen treten per 1. Januar 2026 in Kraft.

Kloten, 4. November 2025

Präsident: René Huber
Verwaltungsdirektor: Thomas Peter

Der Bereichsleiter G+A empfiehlt dem Stadtrat die vorgeschlagenen Änderungen in der "Verordnung über den Betrieb des Pflegezentrums im Spitz" (inkl. Pflegestation Kirchgasse und Pflegewohnung) zu genehmigen.

Beschluss:

1. Der Stadtrat bewilligt die angepasste Verordnung über den Betrieb des Pflegezentrums im Spitz inkl. den Aussenstationen Pflegestation Kirchgasse und Pflegewohnung per 1.1.2026.
2. Der Leiter Kommunikation + Marketing wird mit der Publikation beauftragt.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen vom Empfang der Mitteilung an gerechnet beim Bezirksrat Bülach, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs erhoben werden. Ein allfälliger Rekurs ist zu begründen und mit einem Antrag zu versehen. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.

Mitteilungen an:

- Bereichsleiter G+A
- Bereichsleiter E+S
- Bereichsleiter F+L
- Finanzfachfrau G+A
- Leiterin Administration, Stv. BL G+A
- Leiter Kommunikation + Marketing (amtliche Publikation)
- Bezirksrat Bülach

Für Rückfragen ist zuständig: Roland Keil, Bereichsleiter G+A, 044 815 18 20

STADTRAT KLOTEN


René Huber
Präsident


Thomas Peter
Verwaltungsdirektor

Versandt: 5. Nov. 2025